

Kurztitel

Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 10/2013 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Geschäftsverteilungsausschuss**

§ 11. (1) Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Für die Wahlmitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Im Übrigen sind auf die Zusammensetzung, die Wahl und die Geschäftsführung des Geschäftsverteilungsausschusses die Bestimmungen des RStDG über die Personalsenate sinngemäß anzuwenden.